



# Hausordnung des Salzburger Festspielfonds für Besucher•innen

## A. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten in denen der Salzburger Festspielfonds (i.d.f. kurz SFF genannt) als Veranstalterin bzw. als Vermieterin der Liegenschaften tätig wird.

Personen die sich der vorliegenden Hausordnung nicht unterwerfen, dürfen sich nicht in den Veranstaltungsstätten aufhalten. Alle Personen haben die Anordnungen der Mitarbeiter oder der Beauftragten des SFF und den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

## B. Regelungen für den Aufenthalt von Besucher•innen im Haus und auf dem Gelände des Salzburger Festspielfonds

1. Das Betreten von Spielstätten (inkl. Foyers, Pausenräumen) des SFF ist ausschließlich Personen mit gültiger Eintrittskarte/ Zutrittsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung oder mit Legitimation gemäß den internen Regelungen des SFF gestattet.
2. In den Sälen, Fluren und Foyers sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des SFF hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
3. Jacken, Mäntel, Taschen, Schirme sowie sämtliche sperrigen Gegenstände, mit Ausnahme von Gehbehelfen, sind an der Garderobe abzugeben.
4. Sitz- & Stehplätze dürfen nur nach Maßgabe der Berechtigung durch die Eintrittskarte bzw. entsprechend der Zuweisung durch den Publikumsdienst eingenommen werden. Die Nutzung anderer, als der über den Kartenkauf erworbenen, Sitz- oder Stehplätze, ist selbst für den Fall, dass es sich um Sitzplätze derselben Kategorie handelt, unzulässig.
5. Zuspätkommende Besucher•innen dürfen mit Rücksicht auf die Künstler•innen und die übrigen Besucher•innen nach Beginn der Vorstellung nicht mehr eingelassen werden. Ein Einlass kann in den Vorstellungspausen und, soweit ein störungsfreier Einlass möglich ist, bei Lichtpausen, anhaltendem Beifall oder während eines dafür vorgesehenen Nacheinlasses ermöglicht werden. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Das für die jeweilige Veranstaltung empfohlene Alterslimit kann beim Kartenkauf erfragt werden und ist, nicht zuletzt zum Wohle der Kinder, entsprechend einzuhalten. Gesetzliche Vertreter•innen bzw. Aufsichtspersonen sind für das oder die Kinder verantwortlich und haften für allfällige Schäden. Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren dürfen (außer bei eigens für diese Gruppe vorgesehenen Programmen) grundsätzlich nicht in Vorstellungen mitgenommen werden.
7. Der Publikumsdienst, Sicherheitsmitarbeiter•innen sowie Beauftragte des SFF haben Karten- & Sicherheitskontrollen (z.B. Taschenkontrollen) vorzunehmen. Im Falle der Verweigerung einer Karten- oder Sicherheitskontrolle haben der Publikumsdienst, das Sicherheitspersonal sowie Beauftragte des SFF das Recht dem/der Besucher•in den Zutritt zur Veranstaltung zu untersagen bzw. die Person des Gebäudes zu verweisen. Hierbei ist jegliche Erstattung ausgeschlossen.
8. In den Bereichen des SFF, die speziell den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten sind, ist unbefugten Personen der Aufenthalt untersagt.
9. Die Rettungswege sind unbedingt frei zu halten. Ein längerfristiger Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

10. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des SFF im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen sowie zu musizieren.
11. Besuchern ist das Aufnehmen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträgern (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) untersagt. Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte dem übertragenden oder aufzeichnenden Unternehmen, sowie dem Veranstalter seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.
12. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
13. Sämtliche Flächen und Räume des SFF sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
14. In den Veranstaltungssälen sowie in den Fluren und Foyers ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke (alkoholisch und nichtalkoholisch) untersagt. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
15. Etwaig behördlich angeordnete Maßnahmen sind von allen Besucher•innen strikt einzuhalten. Personen, die Anzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, können trotz gültiger Eintrittskarte und unter Ausschluss jeglicher Rückerstattung vom Betreten ausgeschlossen werden.
16. Das Rauchen ist nicht gestattet.
17. Die Mitnahme und der Genuss von Drogen ist untersagt.
18. Mit Ausnahme von Assistenzhunden (an der Leine) dürfen Tiere nicht in die Gebäude des SFF mitgenommen werden.

### **C. Verbotene Gegenstände**

Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellen können, ist nicht gestattet.

Insbesondere sind das:

1. Waffen jeder Art (ausgenommen Polizeibeamte•innen im Dienst sowie Sicherheitspersonal nach vorheriger Freigabe durch die Leitung Sicherheit SFF)
2. Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
3. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
4. Behälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind
5. pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, etc.
6. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Taschenalarm)

7. Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten

**D. Störungen des Hausfriedens**

Den Anordnungen des Personals bzw. Beauftragten des Salzburger Festspielfonds ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann eine Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen ein Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal bzw. durch Beauftragte des Salzburger Festspielfonds das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

Stand 15.11.2024